

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1568

Vol. 1972/0216

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1568 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1972

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates
vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei
der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und
Quellmehl

((von der Kommission dem Rat vorgelegt))

KOM(72) 1568 endg.

B E G R Ü N D U N G

Im Hinblick auf den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es notwendig, die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 aus folgenden Gründen anzupassen:

1. Die in der oben genannten Verordnung aufgeführten Erstattungen bei der Erzeugung entsprechen dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des zur Herstellung von Stärkeprodukten verwendeten Grunderzeugnisses und 6,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für Weichweizen und Mais einerseits, andererseits 8,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für Bruchreis.

In den neuen Mitgliedstaaten muß der Betrag dieser Erstattungen in einem Verhältnis berichtigt werden, das dem bestehenden Unterschied zwischen den in diesen Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen entspricht.

2. Hinsichtlich Mais, der zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmt ist, versorgen sich Irland und das Vereinigte Königreich bis jetzt zu Weltmarktpreisen. Die Lage auf dem Weltmarkt führt dazu, für die zwei betreffenden Mitgliedstaaten den Einstandspreis für zur Stärke- und Quellmehlherstellung bestimmten Mais auf 6,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festzusetzen, ein Preis, der unter dem in den anderen Mitgliedstaaten gültigen Preis liegt (6,80 RE/100 kg).

Auf Grund des unterschiedlichen Einstandspreises in Irland und im Vereinigten Königreich für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais, ist es angebracht, Artikel 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG dementsprechend anzupassen.

3. Da das Gleichgewicht zwischen Mais- und Kartoffelstärke beibehalten werden muß, ist es notwendig, für Irland und das Vereinigte Königreich, den dem Kartoffelerzeuger für die Herstellung von 100 Kilogramm Kartoffelstärke zu zahlenden Preis anzupassen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur
Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke
und Quellmehl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 153 der ihm beigefügten Akte.

auf Vorschlag der Kommission,

Nach Artikel 57 der Akte wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

Die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967, (2) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.(3), hat die Erstattungen bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl festgesetzt. Bei der Berechnung dieser Erstattungen ist insbesondere der Höhe der gemeinsamen Preise Rechnung getragen worden. In den neuen Mitgliedstaaten muß der Betrag dieser Erstattungen in einem Verhältnis berichtigt werden, das dem bestehenden Unterschied zwischen den in diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen entspricht; dieser Unterschied wird durch die Ausgleichsbeträge gedeckt. Es ist daher angebracht, bei der Berechnung der Erstattungen bei der Erzeugung für die neuen Mitgliedstaaten, den Ausgleichsbetrag abzuziehen. Hinsichtlich Mais, der zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmt ist, versorgen sich Irland und das Vereinigte Königreich bis jetzt zu Weltmarktpreisen. Der Weltmarktpreis für Mais führt dazu, für die zwei betroffenen Mitgliedstaaten die Erstattung bei

.../...

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3.1972, S. 5;
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7.1967, S. 40;
(3) ABl. Nr. vom , S.

der Erzeugung bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres so festzusetzen, daß der Preis des von der Stärkeindustrie verwendeten Maises auf 6,30 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt wird. Es ist angebracht dieser Lage auch für die beiden neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wenn es im Falle von wesentlichen und längere Zeit anhaltenden Änderungen der Weltmarktpreise zur Begrenzung der Erstattungen kommt.

Für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke in den neuen Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG anwendbar.

Für Irland und das Vereinigte Königreich ist der Betrag zu bestimmen, der bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres der in diesen neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke hinzuzufügen ist, um zu gewährleisten, daß die Kartoffelerzeuger in den Genuß der dem Stärkehersteller gewährten Erstattung gelangen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates wird durch folgende Absätze ergänzt:

- "4. Die neuen Mitgliedstaaten gewähren bis zum Ende der Übergangszeit eine Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmten Weichweizen in Höhe des Unterschiedes zwischen dem um den Ausgleichsbetrag verminderten Schwellenpreis für 100 kg Weichweizen und 6,80 Rechnungseinheiten.
5. Dänemark gewährt bis zum Ende der Übergangszeit eine Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmten Mais in Höhe des Unterschiedes zwischen dem um den Ausgleichsbetrag verminderten Schwellenpreis für 100 kg Mais und 6,80 Rechnungseinheiten.
6. Irland und das Vereinigte Königreich gewähren bis zum 31. Juli 1973 eine Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmten Mais gleich dem Unterschied zwischen dem um den Ausgleichsbetrag verminderten Schwellenpreis für 100 kg Mais und 6,30 Rechnungseinheiten.

.../...

7. Die neuen Mitgliedstaaten gewähren bis zum Ende der Übergangszeit eine Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Stärke und Quallmehl bestimmten Bruchreis, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem um den Ausgleichsbetrag verminderten Schwellenpreis für 100 kg Bruchreis und 8,30 Rechnungseinheiten.

Bei einem cif-Preis über 8,30 Rechnungseinheiten ist die Erstattung bei der Erzeugung jedoch gleich dem Unterschied zwischen dem um den Ausgleichsbetrag verminderten Schwellenpreis für Bruchreis und dem cif-Preis für Bruchreis.

Für Bruchreis wird keine Erstattung bei der Erzeugung gewährt, wenn der cif-Preis für den Bruchreis gleich dem oder höher als der um den Ausgleichsbetrag verminderte Schwellenpreis dieses Erzeugnisses ist."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der nach Artikel 1 Absatz 6 in Irland und im Vereinigten Königreich anwendbare und bis zum 31. Juli 1973 auf 6,30 Rechnungseinheiten für 100 kg Mais festgesetzte Betrag kann jedoch nach den gleichen Bedingungen und nach dem gleichen Verfahren geändert werden."

Artikel 2 Absatz 2 vorstehend genannten Verordnung wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Diese Abschöpfung kann jedoch für Irland und das Vereinigte Königreich unter den gleichen Bedingungen für die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, IV und V, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt werden, wenn der Weltmarktpreis für Mais den Betrag von 6,30 Rechnungseinheiten je 100 kg überschreitet.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der dem Kartoffelproduzenten bei Lieferung frei Fabrik für die zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötige Menge Kartoffeln zu zahlende Preis muß in Irland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Juli 1973 gleich der Summe aus dem in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Erstattungsbetrag und einem Betrag von mindestens 7,37 Rechnungseinheiten sein."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident